

RS Vwgh 2001/9/20 2001/11/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2001

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §7 Abs4;

FSG 1997 §7 Abs5;

Rechtssatz

Die Tatsache, dass die im § 7 Abs. 4 FSG 1997 beispielsweise angeführten Tatsachen im § 7 Abs. 5 FSG 1997 nicht genannt sind, beruht auf einem offenbaren legislatischen Versehen (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 24. August 1999, ZI. 99/11/0188). Diese Kriterien sind auch für die Prognose betreffend den Zeitpunkt der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001110119.X01

Im RIS seit

27.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at